

Allgemeine Einkaufsbedingungen der AMAG Group AG, Schweiz (inkl. sämtliche von ihr kontrollierten Gesellschaften)

1. Anwendungsbereich

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) gelten für sämtliche Verträge mit und/oder Bestellungen von AMAG Group AG oder einer von ihr kontrollierten oder mit ihr unter gemeinsamer Kontrolle stehenden Gesellschaft (im folgenden «AMAG») über die Lieferung von Produkten und/oder Dienstleistungen soweit nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart wurde.

Der Lieferant erklärt durch Abgabe eines Angebots (Offerte) an AMAG und/oder durch Lieferung der entsprechenden Produkte und/oder Dienstleistungen an AMAG die Annahme dieser AEB sowie der Verhaltensgrundsätze für Geschäftspartner (siehe Ziffer 17).

2. Vertragsabschluss

Nur schriftlich erteilte oder schriftlich bestätigte Bestellungen/Aufträge sind gültig. Als Auftragsbestätigung erwartet AMAG das Doppel der Bestellung rechtsgültig unterzeichnet zurück. In der Auftragsbestätigung enthaltene Abweichungen und Hinzufügungen des Lieferanten werden nur insoweit anerkannt, als AMAG diesen nachträglich schriftlich zustimmt.

Angebote, Offerten, Muster oder Vorführungen sind für AMAG in jedem Fall kostenlos. Der Lieferant ist an seine Angebote und Offerten während mindestens 90 Tagen gebunden, soweit nichts anderes vereinbart ist.

Die Annahme der Lieferung oder die Leistung von Zahlungen durch AMAG stellen keine Anerkennung der allgemeinen Geschäfts- oder anderweitigen Bedingungen des Lieferanten dar. Von diesen AEB abweichende allgemeine Geschäfts- oder anderweitige Bedingungen des Lieferanten werden von AMAG nicht akzeptiert und finden keine Anwendung, auch wenn solchen nicht im Einzelfall widersprochen wird. Vielmehr betrachtet AMAG die Erbringung der bestellten Leistung durch den Lieferanten als Anerkennung dieser AEB, auch wenn der Lieferant ihnen zuvor ausdrücklich widersprochen oder in seiner Auftragsbestätigung auf andere Bedingungen verwiesen hat.

Von diesen AEB abweichende Nebenabreden beziehen sich nur auf den jeweiligen Vertrag und sind nur dann gültig, wenn sie von AMAG ausdrücklich schriftlich bestätigt worden sind.

3. Preis

Bestellpreise sind verbindlich und gelten vorbehaltlich einer schriftlichen, anderslautenden Vereinbarung als franko Lieferadresse inkl. Verpackung, exkl. MWST. Zusätzliche Kosten im Zusammenhang mit der Bestellung und/oder Lieferung gehen zu Lasten des Lieferanten, ausser wenn eine anderslautende schriftliche Vereinbarung vorliegt.

4. Eigentumsübergang

Das Eigentum an der Ware bzw. dem Werk geht mit deren ordnungsgemässen Übergabe an AMAG oder an den von AMAG bezeichneten Dritten auf AMAG über. Bis zum Eigentumsübergang trägt der Lieferant die Gefahr für Verschlechterung und Untergang der Ware bzw. des Werks. Falls zu einer Lieferung die verlangten Versandpapiere nicht Vorschriftsgemäss oder verspätet zugestellt werden, so lagert die Lieferung bis zu deren Eintreffen auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten.

5. Liefertermin

Die genannten Termine verstehen sich als Ankunftsstermine am Bestimmungsort. Lieferungen vor dem vereinbarten Termin dürfen nur mit dem Einverständnis von AMAG erfolgen. Zu früh eingehende Lieferungen werden entweder zurückgewiesen oder unter Kostenfolge für den Lieferanten bei AMAG eingelagert.

Bei Lieferverzug haftet der Lieferant nach den gesetzlichen Bestimmungen. Neben dem Anspruch auf Schadenersatz hat AMAG das Recht, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % des Gesamt-

preises der Bestellung für jede angefangene Woche Fristüberschreitung zu verlangen, insgesamt aber nicht mehr als 5 %.

AMAG hat das Recht, Bestellungen jederzeit zu ändern oder ganz oder teilweise zu stornieren. Der Lieferant hat in seinem solchen Fall Anspruch auf Ersatz der ihm aus der stornierten Bestellung tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Kosten. In Bezug auf Waren bzw. Werke besteht dieser Anspruch auf Ersatz jedoch nur sofern und soweit die Ware bzw. das Werk vom Lieferanten nicht anderweitig verkauft oder verwendet werden kann.

6. Lieferung

Alle Lieferungen müssen mit einem Lieferschein, auf dem Bestellnummer, Material-Nr. (soweit verfügbar) und Empfänger angegeben sind, erfolgen.

Die Abnahme der gelieferten Ware bzw. des gelieferten Werks durch AMAG erfolgt erst nach vollständiger Überprüfung durch AMAG. Die einfache Abnahme der Lieferung durch die Empfangsbediensteten stellt keine Abnahme der Lieferung dar.

Jede Lieferung, die den spezifischen Angaben der Bestellung, den Modellen, den Plänen, den Leistungsbeschreibungen oder den eventuellen Warenmustern nicht entspricht, kann von AMAG zurückgewiesen werden. Der Lieferant ist verpflichtet, die zurückgewiesenen Waren, bzw. die Bestellmenge übersteigende Waren franko retour zu nehmen, selbst wenn sie bereits eingelagert wurden.

Erfolgt die Lieferung an einen falschen Bestimmungsort, ist der Lieferant für die Weiterleitung an den richtigen Bestimmungsort auf seine Kosten besorgt. In Absprache organisiert der Besteller die Weiterleitung. Die Transportkosten und zusätzlich eine Umtriebsgebühr werden von der Lieferantenrechnung abgezogen.

Werden Waren bzw. Werke mit Ablaufdatum angeliefert, gewährleistet der Lieferant, dass dieses Ablaufdatum frühestens 2 Jahre nach erfolgter Lieferung erreicht wird. Erfüllt die Lieferung diese Anforderungen nicht, hat der Lieferant diese Waren bzw. Werke auf eigene Kosten zurückzunehmen. Es besteht in diesen Fällen kein Anspruch auf Vergütung der Lieferung. Ferner steht AMAG das Recht einer Wandelung der Bestellung zu. Hiervon ausgenommen sind Waren bzw. Werke, die durch den Besteller als schnell verderblich klassifiziert sind.

7. Dienstleistung

Die bestellten Leistungen erfolgen an dem auf der Bestellung aufgeführten Ort, unter strikter Einhaltung des festgelegten Terminplanes, gemäss den spezifischen Angaben auf der Bestellung, als auch den höchsten branchenüblichen Standards. Im Falle einer vollständigen oder teilweisen Nichterfüllung, sowie im Falle einer verspäteten Fertigstellung der Arbeiten, ist AMAG berechtigt, entweder den Vertrag ohne weiteres Zutun zu kündigen oder denjenigen Teil der verspätet erbrachten Leistungen abzulehnen, für die AMAG auf Grund der Verspätung keine Verwendung mehr hat. Ferner behält sich AMAG das Recht vor, allfällige bereits vorgenommene Änderungen im Hinblick auf die Leistungserbringung bei vollständiger oder teilweiser Nichterfüllung zurückzunehmen und den Ursprungszustand auf Kosten des Lieferanten wiederherzustellen.

8. Rechnungsstellung

Die Rechnungen sind im Namen des Lieferanten auszustellen, dem der Auftrag erteilt wurde. Die Abfolge der Posten in der Rechnung muss mit der Abfolge der Posten in der Bestellung übereinstimmen. Rechnungen, die nicht den Anforderungen von AMAG entsprechen, werden unverarbeitet und unbezahlt an den Lieferanten zurückgesendet, ohne dass dabei AMAG in Zahlungsverzug gerät bzw. für die aus der Verzögerung entstehenden Kosten aufzukommen hat.

Die Rechnung hat Mehrwertsteuerkonform zu erfolgen. Zusätzlich müssen folgende Angaben auf der Rechnung aufgeführt sein:

- Bestellnummer (PO-Nr.) von AMAG (wenn vorhanden)
- Bestellbezeichnung von AMAG
- Bankverbindung / Zahlungsadresse

9. Transport und Transportschäden

Die vorgeschriebene Transportart ist einzuhalten. Der Lieferant ist verpflichtet, die Ware bzw. das Werk bis zum Zeitpunkt ihrer Übergabe am Erfüllungs- bzw. am Bestimmungsort zu versichern. Verrechnete Leihverpackung wird nicht bezahlt, aber franko retourniert. Für Transportschäden als Folge ungenügender oder ungeeigneter Verpackung haftet der Lieferant, auch wenn AMAG den Transport der Ware bzw. des Werks an den Bestimmungsort übernimmt.

Der Lieferant verpflichtet sich, Mehrweg-Verpackungsmaterialien gegen Gutschrift des an AMAG verrechneten Betrages zurückzunehmen.

10. Zahlung

Unter der Voraussetzung ordnungsgemässer Lieferung der Waren bzw. des Werks, der mitzuliefernden Dokumente und der Rechnung erfolgen Zahlungen, sofern vertraglich nicht anders festgelegt, innerhalb 30 Tagen netto ab Rechnungsstellung.

11. Gewährleistung

Der Lieferant leistet AMAG volle Rechts- und Sachgewähr. Der Lieferant haftet für einwandfreie Beschaffenheit und Tauglichkeit seiner Lieferung sowohl zu gewöhnlichem als auch dem Lieferanten bekanntgegebenen Verwendungszweck und für zugesicherte Eigenschaften der Ware bzw. des Werks. Die Gewährleistungsfrist beträgt zwei Jahre und beginnt mit der Ablieferung der Ware bzw. des Werks durch den Lieferanten.

AMAG ist nicht verpflichtet, die Ware bzw. das Werk bei Ablieferung auch nur stichprobenweise auf Mängel zu prüfen. Mängel der Ware bzw. des Werks können während der ganzen Gewährleistungsfrist jederzeit, vor und/oder nach der Verarbeitung und/oder dem Weiterverkauf gerügt werden. Insoweit verzichtet der Lieferant auf die Einrede der verspäteten Mängelrüge.

Liegt ein Fall der Gewährleistung wegen Mängel der Ware bzw. des Werks vor, so hat AMAG freie Wahl, Wandlung, Minderung, Nachbesserung durch den Lieferanten selbst oder einen Dritten oder Lieferung anderer der Bestellung entsprechender Ware bzw. Werke, je mit oder ohne Schadenersatz, zu verlangen. AMAG kann dabei von diesen Ansprüchen für die gesamte Bestellung einheitlichen Gebrauch machen oder sie je für einen bestimmten Teil der Bestellung anwenden. Wenn Nachbesserung geleistet wird oder eine Ersatzlieferung erfolgt, beginnt die zweijährige Gewährleistungsfrist von neuem zu laufen. Zusätzlich ist AMAG jeder im Zusammenhang mit dem Mangel entstandenen Schaden zu ersetzen.

Die Verjährungsfrist aller vorstehend genannten Ansprüche beträgt zwei Jahre ab Entdeckung des betreffenden Mangels/Schadens an der gelieferten Ware bzw. am gelieferten Werk durch AMAG.

12. Regressierung von Gewährleistungsansprüchen Dritter

AMAG ist berechtigt, sämtliche Aufwendungen, die gegenüber Abnehmerkunden von AMAG aus Gewährleistung für schadhafte bzw. mangelhafte Ware bzw. Werke entstanden sind, auf den Lieferanten zu überwälzen, und der Lieferant stellt AMAG für solche Aufwendungen vollumfänglich frei.

13. Produkthaftpflicht

Der Lieferant unterhält während der gesamten Zeit, in der er AMAG beliefert, eine Produkthaftpflicht- und Betriebshaftpflichtversicherung, welche die Risiken aus der Haftung sowie Freistellung angemessen abdeckt und folgende Bedingungen erfüllt:

- örtliche Geltung weltweit;
- Ein- und Ausbaukosten inbegriffen.

Der Versicherungsschutz ist AMAG auf Verlangen nachzuweisen.

14. Klima- und Umweltschutz

Der Lieferant muss die Verordnung der Europäischen Gemeinschaft REACH (EC 1907/2006) einhalten, und die gelieferten Produkte und Teile dürfen keine Produkte, Materialien oder Substanzen enthalten, die nach den entsprechenden Gesetzen und Verordnungen des Heimatlandes des Lieferanten, der Europäischen Union oder eines der Länder, in denen die Produkte oder Teile auf den Markt gebracht und benutzt werden, verboten sind.

AMAG hat die Ambition, bis 2040 einen klimaneutralen Fussabdruck gemäss Net Zero zu erreichen. Dafür will AMAG bis 2040 90% aller Emissionen reduzieren und den Rest mit geeigneten Technologien eliminieren. Deshalb verpflichtet sich der Lieferant ebenfalls, sich Ziele zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen zu setzen.

15. Immaterialgüterrecht

Der Lieferant gewährt AMAG ein zeitlich, örtlich und sachlich unbeschränktes Nutzungsrecht an den Immaterialgüterrechten in Bezug auf die gelieferte Ware bzw. das gelieferte Werk oder Teile davon. Der Lieferant hält AMAG in Bezug auf die gelieferte Ware bzw. Werke oder Teile davon schadlos vor Ansprüchen, die aus der Verletzung von Immaterialgüterrechten Dritter wie Patente, Urheberrechte, Warenzeichen und dergleichen herrühren. Der Lieferant verpflichtet sich, allfälligen gegen AMAG angestregten Rechtsverfahren auf Wunsch von AMAG beizutreten oder das Verfahren an Stelle von AMAG auf eigene Kosten zu führen und/oder die mit dem Verfahren verbundenen Kosten- und Entschädigungsfolgen zu übernehmen.

16. Geheimhaltung und Datenschutz

Der Lieferant verpflichtet sich, alle Informationen und Dokumente, die sich auf AMAG beziehen und von denen er in Erfüllung des Vertrages Kenntnis erlangt, gegenüber Dritten geheim zu halten. Diese Verpflichtung ist zeitlich unbegrenzt.

Zeichnungen, Berechnungen, Modelle, Gesenke, Matrizen, Muster sowie alle übrigen dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Unterlagen bleiben das Eigentum von AMAG. Ohne schriftliche Zustimmung dürfen diese Dritten in keiner Form zur Kenntnis gebracht werden. Von AMAG bezahlte Werkzeuge, Lehren, Vorrichtungen, Modelle usw. bleiben das Eigentum von AMAG, sind zweckmässig zu lagern und gegen alle Schäden zu versichern. Sie dürfen ohne schriftliche Zustimmung durch AMAG weder geändert, vernichtet noch für Dritte benützt werden.

Sofern personenbezogene Daten verarbeitet werden, verpflichten sich die Parteien die Bestimmungen der schweizerischen oder jeweils anwendbaren Datenschutzgesetzgebung einzuhalten sowie, soweit gesetzlich notwendig, einen Auftragsverarbeitungsvertrag zu unterzeichnen.

17. Verhaltensgrundsätze für Geschäftspartner

Der Lieferant verpflichtet sich, die jeweiligen gültigen gesetzlichen Regelungen zum Umgang mit Mitarbeitenden, Umweltschutz und Arbeitssicherheit einzuhalten. Weiter verpflichtet sich der Lieferant zur Einhaltung und Beachtung der AMAG Verhaltensgrundsätze für Geschäftspartner: <http://partners-suppliers.amag-group.ch>.

18. Schriftform

Der Schriftform gleichgestellt ist eine einfache elektronische Signatur sowie eine (per E-Mail oder andere Weise elektronisch zugestellte) elektronische Kopie (Scan) eines originalhandschriftlich unterzeichneten Dokuments. Diese Gleichstellung gilt auch dort, wo vertraglich für Mitteilungen oder Erklärungen Schriftlichkeit bzw. Schriftform vorgesehen ist. Alle sonstigen rechtlich relevanten Willenserklärungen und Mitteilungen bedürfen der Textform.

19. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Der Vertrag untersteht schweizerischem Recht, unter Ausschluss des Kollisionsrechts und internationaler Abkommen. Als Erfüllungsort gilt der Sitz von AMAG. Als Gerichtsstand werden die am Sitz von AMAG zuständigen Gerichte bestimmt, wobei sich AMAG vorbehält, nach eigenem Ermessen auch jeden anderen Gerichtsstand gemäss Gesetz anzurufen.